

## **Vorläufige Jugendordnung** **der Sportjugend im Kreissportbund Peine e.V.**

(Fassung durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend im Kreissportbund Peine am 23.02.2015 beschlossen.)

### **1. Organisation**

Die Sportjugend Peine (SJ Peine) ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Peine e.V.

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die SJ Peine setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern der Sportvereine und Kreisfachverbände (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

Die SJ Peine erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Sie ist eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

### **2. Zweck und Grundsätze**

Die SJ Peine koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des Kreissportbund Peine und gegenüber allen zuständigen Organisationen, Institutionen und auf politischer Ebene,
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement in den Bereichen Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport,

Die SJ Peine setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

Die SJ Peine ist Kooperationspartner für alle Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die SJ Peine bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob

sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die Sportjugend tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Die SJ Peine tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein.

### 3. Organe

Organe der SJ Peine sind:

- die Vollversammlung,
- der Vorstand.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organen bzw. der in dieser Jugendordnung genannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z.B. Sitzungsgeld) und ein pauschalisierter Aufwandsersatz.

### 4. Vollversammlung

#### Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Vollversammlung als oberstes Organ der SJ Peine setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Sportvereine und der Kreisfachverbände im Kreissportbund Peine,
- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Mitgliedern des Juniorteams, mit insgesamt maximal 10 Stimmen.

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Sportvereine und Kreisfachverbände können jeweils zwei Delegierte entsenden, wobei eine/r unter 27 Jahre sein muss.

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Die Sportvereine und Kreisfachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

#### Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt jeweils mindestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Kreissporttag zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Der Termin der ordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Monate vorher den Vereinen und Kreisfachverbänden schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) bekannt zu geben.

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) und auf einer Internetseite der SJ Peine ([www.sportjugend-peine.de](http://www.sportjugend-peine.de)) einberufen.

Anträge können die Sportvereine und Kreisfachverbände im Kreissportbund Peine und der Vorstand der SJ Peine stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht sein. Anträge sind mit der Einberufung zuzustellen oder mit dieser bekanntzugeben, wie und wo diese eingesehen werden können (z. B. Internet, Geschäftsstelle, Vorstandsmitglieder).

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Auf Antrag eines Drittels der Sportvereine und Kreisfachverbände im Kreissportbund Peine oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

### Aufgaben

Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Vorstandes entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen zu nehmen und darüber zu beschließen,
- über den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen, der gleichzeitig Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist,
- über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

### Wahlen

Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Vollversammlung nicht schriftliche Wahl beschließt oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Blockwahl ist zulässig.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

### Versammlungsleitung

Die Vollversammlung kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung wählen. Falls dieses nicht vorgenommen wird, obliegt der/dem Vorsitzenden die Durchführung der Vollversammlung.

## **5. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden
- einem Vorstandsmitglied für Finanzen
- bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern
- den zwei Juniorteamsprecher/innen, die bei der Wahl mindestens 16 und höchstens 27 Jahre alt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die Aufgabenfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode und ist den Sportvereinen und Kreissfachverbänden bekannt zu geben.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder wird bei den Wahlen eine Position nicht besetzt, so beruft der Vorstand ggf. kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die SJ Peine und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Satzung und der weiteren Ordnungen des Kreissportbundes Peine sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann Richtlinien beschließen, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben entsprechende Fachausschüsse und Projektgruppen berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen.

Beschlussfassungen können auch auf anderen Wegen erzielt werden.

Der Vorstand hat zudem auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen.

## **6. Juniorteam**

Das Ziel des Juniorteams ist es, Jugendliche an die Sportjugendarbeit heran zu führen. Die Juniorteammitglieder müssen zwischen einschließlich 14 und 27 Jahre alt sein.

Das Juniorteam versteht sich als Bindeglied zwischen den Jugendlichen in den Sportvereinen und dem Vorstand der SJ Peine.

Das Juniorteam wird von zwei Juniorteamsprecher/innen geführt. In dieser Zweiergruppe sollten beide Geschlechter vertreten sein.

## **7. Finanzen**

Die SJ Peine entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

Der Vorstand der SJ Peine ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Für die Prüfung der Finanzen und der Jahresrechnung wählt die Vollversammlung mindestens zwei Kassenprüfer.

Der Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch die Vollversammlung der SJ Peine vom Kreissportbund Peine in den Gesamthaushaltsplan bzw. die Gesamtjahresrechnung einzuarbeiten.

In den Jahren zwischen den Vollversammlungen ist sowohl der Haushaltsplan als auch die Jahresrechnung vom Vorstand zu beschließen und dem Vorstand des Kreissportbundes Peine vorzulegen.

Die Jahresrechnung des Jahres, in dem keine Vollversammlung stattgefunden hat, wird der folgenden Vollversammlung zur Kenntnis gegeben.

Näheres bestimmt gegebenenfalls die Finanzordnung des Kreissportbundes Peine.

## **8. Geschäftsstelle**

Die SJ Peine kann nach Vereinbarung von der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Peine unterstützt werden.